

In der Parteigerichtssache

CDU-Ortsverband H-R

g e g e n

W und R

wegen Anfechtung von Wahlen im CDU-Ortsverband R hat das Bundesparteigericht der CDU am 14.04.1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring, MdL (Beisitzer)
Landrat a.D. Heinz Wolf (Beisitzer)
Staatssekretär a.D. Karl Gumbel (Beisitzer)
Stadtkämmerer Dr. Wolfram Kessler (Beisitzer)

beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU wird eingestellt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen haben der CDU-OV R sowie die Herren W und R selbst zu tragen.

Gründe

In der Hauptversammlung des CDU-Ortsverbandes H-R fanden am 05.04.1974 die Wahlen für den Ortsvorstand sowie für die Delegierten für den Kreis- und Landesausschuß und für die Beisitzer für den Ortsvorstand statt. Die Herren W und R haben diese Wahlen angefochten. Das Gemeinsame Kreisparteigericht entschied über die Wahlanfechtung am 15.05.1974, das Landesparteigericht am 15.08.1974. Als Beigeladener hatte sich am Parteigerichtsverfahren der CDU-Landesverband H beteiligt.

Gegen den ihm am 14.09.1974 zugegangenen Beschluß des CDU-Landesparteigerichts H vom 15.08.1974 hat der CDU-Ortsverband H-R durch Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Dr. M vom 26.09.1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 30.09.1974 - Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung des Landesparteigerichts auf die mündliche Verhandlung vom 15.08.1974 aufzuheben und die Anträge der Herren W und R zurückzuweisen. Bereits mit Schriftsatz vom 25.11.1974 - beim Bundesparteigericht der CDU eingegangen am 27.11.1974 - teilte Herr Rechtsanwalt Dr. M mit, daß sich das Rechtsbeschwerdeverfahren erledigt habe, weil am 22.11.1974

sämtliche Mandatsträger des CDU-Ortsverbandes H-R zurückgetreten seien und daß sodann eine Neuwahl stattgefunden habe.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.